



KOA 1.800/24-014

Bescheid

I. Spruch

Dem Österreichischen Rundfunk (FN 71451 a) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 iVm § 34 Abs. 1, 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 6/2024, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern Nr. 1 und 2 beschriebenen Funkanlagen für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Die beiliegenden technischen Anlageblätter (Beilagen 1 und 2) bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 22.02.2024, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 28.02.2024 eingelangt, beantragte der Österreichische Rundfunk (ORF) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der folgenden Tunnelfunk-Sendeanlagen gemäß den beigelegten technischen Anlageblättern:

- Tunnel Harpfnerwand 100,3 MHz, Radio Tirol
- Tunnel Harpfnerwand 88,0 MHz, Ö3

Die fernmeldetechnische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Sendeanlagen wie beantragt technisch realisierbar sind.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wurde, entfällt darüber hinaus gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, die weitere Begründung.

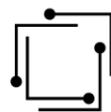
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191



der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehrn sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.800/24-014“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. April 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.800/24-014

1	Name der Funkstelle	Tunnel Harpfnerwand			
2	Standort	BS Nord			
3	Lizenzinhaber	Österreichischer Rundfunk			
5	Sendefrequenz in MHz	100,30			
5a	Empfangsfrequenz in MHz	100,30			
5b	Muttersender	Mayrhofen 1 - Gerloskögerl			
6	Programmname	Radio Tirol			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E50 13		47N09 13	WGS84
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	690			
9	Höhe der Antenne in m über Grund	4,3			
10	in die Antenne eingespeiste Leistung	320 mW pro Abschnitt			
12	Art der Antenne	Strahlerkabel			
15	Polarisation	H			
17	Gerätetype	Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.			
19	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	Land	Bereich	Programm	
		A hex	A hex	0A hex	
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106			
22	Bemerkungen	Autoradioempfang im Tunnel, Aufsprechmöglichkeit für Durchsagen an die Verkehrsteilnehmer			



Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.800/24-014

1	Name der Funkstelle	Tunnel Harpfnerwand			
2	Standort	BS Nord			
3	Lizenzinhaber	Österreichischer Rundfunk			
5	Sendefrequenz in MHz	88,00			
5a	Empfangsfrequenz in MHz	88,00			
5b	Muttersender	Mayrhofen 1 - Gerloskögerl			
6	Programmname	Hitradio Ö3			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E50 13		47N09 13	WGS84
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	690			
9	Höhe der Antenne in m über Grund	4,3			
10	in die Antenne eingespeiste Leistung	320 mW pro Abschnitt			
12	Art der Antenne	Strahlerkabel			
15	Polarisation	H			
17	Gerätetype	Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.			
19	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	Land	Bereich	Programm	
		A hex	2 hex	03 hex	
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106			
22	Bemerkungen	Autoradioempfang im Tunnel, Aufsprechmöglichkeit für Durchsagen an die Verkehrsteilnehmer			